

Satzung des Vereins "Zukunft für Madurai e.V."

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Zukunft für Madurai e.V.". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 85088 Vohburg.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Der Zweck des Vereins ist ausschließlich die Hilfe für das im südindischen Bundesstaat Tamil Nadu gelegene Erzbistum Madurai.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die ideelle, materielle und finanzielle Unterstützung des Erzbistums Madurai bei der Bekämpfung der Armut im Bereich der Diözese. Das Erzbistum Madurai darf das Geld ausschließlich dazu verwenden. Die Hilfe muss unabhängig von einer religiösen oder politischen Zugehörigkeit sein.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt rein gemeinnützige Zwecke. Mitglieder des Vereins erhalten weder direkte noch indirekte Zuwendungen. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Im Einzelfall kann vom Vorstand im Voraus beschlossen werden, dass Kosten, die für den Vereinszweck aufgewendet wurden, dem Träger dieser Kosten erstattet werden. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen und gesetzlich geforderten Zwecke verwendet werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und juristische Person werden. Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter Mitglied werden.
2. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden muss.
4. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste, Liquidation (bei juristischen Personen) oder Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei die Kündigung bis spätestens 30. November des Geschäftsjahres beim Vorstand eingegangen sein muss.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweier schriftlicher Mahnungen, auch innerhalb mehrerer Jahre, mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach Absendung der 2. schriftlichen Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angekündigt wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung ist den betroffenen Mitgliedern schriftlich mitzuteilen.
4. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Es werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben.
2. Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.
4. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem ersten Stellvertreter. Der 1. Vorsitzende und der erste Stellvertreter sind einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.
2. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - Die Buchführung und die Erstellung des Jahresberichts;
 - Ausstellen von Spendenbescheinigungen;
 - Beschlussfassung über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern,
2. Der Vorstand wird beauftragt, das Eintragungsverfahren einzuleiten. Er wird bevollmächtigt, im Rahmen dieses Verfahrens gesetzlich erforderliche Satzungsänderungen vorzunehmen.

§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Neuwahl hat innerhalb von vier Wochen nach Ablauf dieser Zeit zu erfolgen, sofern kein triftiger Hinderungsgrund entgegensteht. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Wahl findet per Akklamation statt, auf Antrag eines Mitglieds in geheimer Abstimmung. Mit der Beendung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

2. Das passive Wahlrecht erhalten Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, das aktive Wahlrecht Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, erfolgt bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen. Der Vorstand ist weiterhin berechtigt diesen Posten bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch zu besetzen.

§ 10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom ersten Stellvertreter einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche, schriftlich per E-Mail, soll eingehalten werden. Im Innenverhältnis wird bestimmt: Dem Vorstand obliegt insbesondere die Entscheidung über Einzelprojekte deren Wert über 5.000 Euro liegt.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertreters.
3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.
4. Der Vorstand tagt mindestens zweimal im Jahr.
5. Über die in der Sitzung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu verfassen und von den Anwesenden zu unterzeichnen.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, das das 14. Lebensjahr vollendet hat, eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist jedoch für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, Entlastung des Vorstandes
 - Festsetzung von Höhe und Fälligkeit der Mitgliederbeiträge,
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über Auflösung des Vereins,

- Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in der iz (Ingolstädter Anzeiger) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Wahlen und Satzungsänderungen sind in jedem Fall in der Einladung unter Einhaltung der Zwei-Wochen-Frist bekannt zu geben.
3. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung. Dies gilt nicht für Wahlen und Satzungsänderungen.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom ersten Stellvertreter geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlaus- schuss übertragen werden.
2. Die Art der Abstimmung, außer Wahlen, bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
3. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung (ordentliche oder außerordentliche).

4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Zur Änderung der Satzung, des Satzungszwecks sowie zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
5. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
6. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 15 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen zu je 50% an die evangelische Kirchengemeinde Vohburg und an die katholische Pfarrgemeinde St. Peter in Vohburg, die es unmittelbar und ausschließlich für mildtätige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden haben.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 16 Schlussbestimmungen

1. Sollte ein Paragraf der Satzung rechtswidrig sein oder werden, erhalten die anderen Paragrafen dennoch ihre Gültigkeit, bis eine neue Satzung in Kraft tritt.
2. Unabhängig von der Schreibweise gelten männliche Personen- und Funktionsbezeichnungen auch für Frauen.

Diese Satzung ist errichtet und beschlossen am 3. Dezember 2011.